

**Staatsanwaltschaft Berlin,
Entscheidung vom 11.08.2015,
Aktenz. 284 Js 1399/15**

Verfügungssatz:

Ich habe das Ermittlungsverfahren [gegen M wegen Verbreitung pornographischer Schriften] gemäß § 153 Abs. 1 der Strafprozessordnung mit gerichtlicher Zustimmung eingestellt, weil die Schuld der Beschuldigten sowie die durch die Tat verursachten Folgen als gering anzusehen wären und ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung nicht besteht.

Gründe:

Für diese Entscheidung waren folgende Gründe maßgebend:

- Zum größten Teil handelt es sich bei den Inhalten, die über Verlinkungen mit der Internetseite der Beschuldigten zu erreichen sind, um solche, auf denen die Beschuldigte sich selbst und ihre Angebote darstellt und welche – bei strenger Auslegung entsprechend K[ammer]G[ericht Berlin] vom 08.02.2008 – 1 Ss 312/07 – nicht als pornographisch zu werten sind,
- Insoweit vereinzelt Inhalte – anderer Frauen in ein reißerischer Pose und reine Textinhalte – vorhanden sind, die dem Pornographiebegriff unterfallen mögen, sind diese über mehrere Weiterverweisungen auf der Internetseite erst herausgesucht werden (sic!).
- Das Öffnen der verlinkten Seiten zumindest dadurch erschwert, dass eine Emailanschrift und ein Passwort abgefragt wird. Dieses dürfte auf potentielle Nutzer bereits eine abschreckende Wirkung haben.
- Unter dem Gesichtspunkt Jugendschutz ist zu beachten, dass es für kindliche und jugendliche Nutzer, deutlich einfacher ist, über nicht verschlüsselte Portale wie „youporn“ oder „redtube“ an beliebiges pornographisches Material heranzukommen.
- Es steht zu erwarten, dass die Beschuldigte eine öffentliche Hauptverhandlung wiederum als Podium nutzen würde, um mediale Aufmerksamkeit zu erregen.

Die Beschuldigte ist strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten.